

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Rechte und Pflichten
  - 1.1. Allen unseren Verträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
  - 1.2. Etwaige eigene Bedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, sofern wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen.
  - 1.3. Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen.
  - 1.4. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer
2. Mietbedingungen
  - 2.1. Diese Mietbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Mietverträge.
  - 2.2. Mietgegenstand
    - 2.2.1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den überlassenen Mietgegenstand zur ausschließlichen Verwendung für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) in Miete zu überlassen.
    - 2.2.2. Das von uns vermietete Material ist in der Regel gebraucht. Ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht, es sein denn, dies wird von uns bei Vertragsabschluss schriftlich zugesagt.
  - 2.3. Mietzeit
    - 2.3.1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Kunden
    - 2.3.2. Die Mindestmiete beträgt 1 Monat soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
    - 2.3.3. Eine wetterbedingte Aussetzung der Miete ist ausgeschlossen
  - 2.4. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters
    - 2.4.1. Sollte eine gemeinsame Übergabe des Mietgegenstandes nicht möglich sein, so wird der Vermieter dem Mieter gegenüber die angelieferten Mietgegenstände schriftlich anzeigen. Sofern der Mieter der Anzeige nicht binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerspricht, so gelten die in der Anzeige aufgeführten Mietgegenstände als angeliefert. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter mit der Anzeige, d. h. bei Beginn der Frist, hierauf besonders hinzuweisen.
    - 2.4.2. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Vermieter nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abholung bzw. Versendung des Mietgegenstandes eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.
    - 2.4.3. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Der Vermieter kann stattdessen den Mieter mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen. In diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten.
    - 2.4.4. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht im Mietgegenstand selbst enthalten sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden,
      - wenn der Schaden, auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung des Vermieters beruht,
      - oder wenn der Vermieter im übrigen schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt, durch die der Vertragszweck gefährdet wird,
      - oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter beruhen.
    - 2.4.5. In jedem Fall haftet der Vermieter nur hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen erstrecken sich auch auf eine deliktische Haftung des Vermieters.
    - 2.4.6. Der Mieter verpflichtet sich nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es obliegt der Verpflichtung des Mieters sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird. Für den Fall, dass ein Mietgegenstand dem Mieter und seinem Fachpersonal nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit das Fachpersonal des Mieters einzuweisen.
    - 2.4.7. Schäden, die am Mietgegenstand, an anderen Gegenständen oder Personen entstehen und die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters bzw. seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.
  - 2.5. Mieten
    - 2.5.1. Die vereinbarte Miete bezieht sich immer und in jedem Monat auf 30 Kalendertage.
    - 2.5.2. Miete ist monatlich nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen zu zahlen.
    - 2.5.3. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Mieters zur Aufrechnung besteht nur mit vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters.
  - 2.6. Nebenkosten
    - 2.6.1. Die vereinbarte Monatsmiete beinhaltet keine Kosten für Ver- und Entladen, Montage, Demontage und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
  - 2.7. Unterhaltungspflicht des Mieters
    - 2.7.1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten den gemieteten Gegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
    - 2.7.2. Die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege sowie gesetzlichen Prüfungen des Mietgegenstandes einzuhalten.
    - 2.7.3. Sollten trotz Beachtung der in Ziffer genannten Pflichten Instandsetzungsarbeiten notwendig werden, so gehen diese Kosten zu Lasten des Vermieters.
    - 2.7.4. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter ausdrücklich einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.
    - 2.7.5. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
  - 2.8. Beendigung der Mietzeit
    - 2.8.1. Der Mieter hat dem Vermieter die beabsichtigte Rückgabe zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die vertraglich festgelegte Mietzeit kann verlängert oder vorzeitig beendet werden. Über eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung des Mietverhältnisses treffen Mieter und Vermieter eine einvernehmliche Regelung.
  - 2.9. Rücklieferung des Gerätes
    - 2.9.1. Der Mieter hat den Mietgegenstand im vollständigen, unbeschädigten, betriebsfähigen, und gereinigten Zustand zurückzugeben oder diesen durch den Vermieter gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen.
    - 2.9.2. Wird das Gerät mit Mängeln zurückgeliefert, die vom Mieter zu vertreten sind, wird das Gerät kostenpflichtig zu Lasten des Mieters instand gesetzt.
    - 2.9.3. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist vom Vermieter dem Mieter schriftlich mitzuteilen; es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Arbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter vor Beginn im Rahmen eines Kostenvoranschlages mitzuteilen.
    - 2.9.4. Der Mieter hat das Recht die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens werden durch den Mieter übernommen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 2.10. Weitere Pflichten des Mieters
- 2.10.1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- 2.10.2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon per Einschreiben zu benachrichtigen.
- 2.10.3. Der Mieter muss geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauch treffen.
- 2.10.4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 2.10.5. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 2.10.1, 2.10.2 und 2.10.3, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
- 2.11. Versicherungen
- 2.11.1. Die angemieteten Gegenstände sind grundsätzlich nicht versichert.
- 2.12. Kündigungen des Mietvertrages
- 2.12.1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 2.12.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
- wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet,
  - oder wenn der Mieter die überlassenen Geräte nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) gemäß Ziffer 1.3 verwendet,
  - oder wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wurde, oder wenn der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als 14 Kalendertage in Verzug ist.
- 2.12.3. Der Mieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen mehr als auf einander folgende Werkstage nicht möglich ist.
- 2.12.4. Folgekosten durch Geräteausfall werden vom Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ersetzt.
- 2.12.5. Sollte der Kunde das Mietverhältnis vorzeitig beenden, so sind die Mindestfreimeldezeiten gemäß Ziffer 2.8. einzuhalten. Weitergehende Regelungen sind zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich zu vereinbaren.
3. Reparaturbedingungen
- 3.1. Allgemeines
- 3.1.1. Die Reparaturbedingungen gelten für alle von uns angenommene Reparaturaufträge.
- 3.1.2. Auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter hinsichtlich des Reparaturgegenstandes hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist von etwaigen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freigestellt.
- 3.2. Preisangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung des Auftraggebers und Zahlungsbedingungen
- 3.2.1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber vor Auftragserteilung der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben. Der Auftraggeber kann Kostenobergrenzen setzen.
- 3.2.2. Ist zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ein Überschreiten der angegebenen Kosten erforderlich, so ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten. Dessen Einverständnis gilt als gegeben, wenn er der Erweiterung der Arbeiten, nach einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, welche auf die Genehmigungswirkung eines versäumten Widerspruchs hinweist, nicht widerspricht.
- 3.2.3. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines, als verbindlich bezeichneten, Kostenvoranschlages. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Der Kostenvoranschlag ist kostenpflichtig, die Kosten gehen jedoch bei Auftragserteilung in der Reparaturrechnung auf.
- 3.2.4. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, sei es aus Gründen der Überschreitung des Kostenvoranschlages oder sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte oder bereits beschaffte Ersatzteile zu begleichen, sofern der Auftragnehmer die Ersatzteile nicht anderweitig verwenden oder kostenfrei zurückgeben kann.
- 3.2.5. Bei durch den Auftraggeber falsch bestellten Teilen hat dieser damit verbundene Kosten zu tragen (z.B. Rücklieferung, Umbaumaßnahmen etc).
- 3.2.6. Die Zahlung des Reparaturpreises inklusive sonstiger Aufwendungen ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, nach der Abnahme ohne Abzug sofort fällig.
- 3.3. Mitwirkung des Auftraggebers
- 3.3.1. Bei Durchführung der Reparaturarbeiten beim Auftraggeber hat dieser auf seine Kosten dem Reparaturpersonal Unterstützung (wie z. B. erforderliche Energie und Anschlüsse) zu gewähren. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
- 3.3.2. Der Reparaturleiter ist unaufgefordert über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 3.3.3. Eintretende Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.
- 3.4. Reparaturdauer
- 3.4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Reparaturumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- 3.4.2. Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht auftragsgemäß, so kann der Auftraggeber, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Auftrag zurücktreten.
- 3.4.3. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn:
- der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
  - ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Fristvereinbart wurde, diese überschritten ist und der Auftraggeber im Auftrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat;
  - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen;
  - eine Fristsetzung nach der Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt; in diesem Fall tritt an ihre Stelle eine Abmahnung;
  - bereits vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
- 3.4.4. Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber vom ganzen Auftrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Auftragnehmer die Leistung nicht auftragsgemäß bewirkt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 3.4.5. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, verlängert sich die Reparaturzeit entsprechend, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer abgeleitet werden können.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.5. Abnahme und Übergabe des Reparaturgegenstandes an den Auftraggeber
- 3.5.1. Die Zusendung der Reparurrechnung gilt als Benachrichtigung über die Fertigstellung einer Reparatur. Die Abnahme hat unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung zu erfolgen.
- 3.5.2. Wenn der Auftraggeber die Reparatur nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als positiv vorgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das auftragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 3.5.3. Ist der Auftraggeber mit der Abnahme und der Abholung des Reparaturgegenstandes im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), zu verlangen und den Reparaturgegenstand an einem dritten Ort zu lagern.
- 3.6. Gefahrenübergang
- 3.6.1. Die Kosten des Hin- und Rücktransportes des Reparaturgegenstandes und damit auch die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung trägt der Auftraggeber, auch wenn Fahrzeuge des Auftragnehmers benutzt werden, es sei denn, dass Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 3.6.2. Die übergebenen Reparaturgegenstände sind nicht versichert. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Auftraggeber die Risiken des Untergangs oder einer Beschädigung des Reparaturgegenstandes.
- 3.7. Eigentumsvorbehalt, Recht am Reparaturgegenstand
- 3.7.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen soweit es vorbehalten werden kann, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturauftrag vor.
- 3.7.2. Dem Auftragnehmer steht neben seiner Forderung aus dem Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für alle sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
- 3.7.3. Der Auftragnehmer kann an dem Auftragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, solange, bis eine vollständige Zahlung geleistet ist.
- 3.7.4. Vorsorglich tritt der Auftraggeber, für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder Teiles ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, an Stelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer nicht.
- 3.7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehalten hat, pfleglich zu behandeln. Er haftet für Verlust, Schäden aus Verwendung der Sache und Beschädigungen.
- 3.7.6. Der Auftraggeber darf die Gegenstände, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehalten hat, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich davon durch den Auftraggeber zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer daraus entstandenen Ausfall.
- 3.8. Altteile
- 3.8.1. Nimmt der Auftragnehmer Altteile zurück, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber anfallende Entsorgungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.9. Gewährleistung
- 3.9.1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Nacherfüllung; verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Unternehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Falle des Fehlschlages oder der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Auftrag zurückzutreten.
- 3.9.2. Bei begründeten Nachbesserungsansprüchen trägt der Auftragnehmer nur die Kosten, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich sind.
- 3.9.3. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- 3.9.4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
  - fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - bei fehlender oder nachlässiger Behandlung des Reparaturgegenstandes,
  - insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen,
  - bei übermäßiger Beanspruchung sowie
  - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffen.
- 3.10. Sonstige Haftung des Auftragnehmers
- 3.10.1. Bei Sachschäden außerhalb der Gewährleistung haftet der Auftragnehmer dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung auf den Betrag der Reparatur des Schadens. Weitergehende Schadenersatzansprüche infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt. Bei Personenschäden, insbesondere bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Montagebedingungen
- 4.1. Preisberechnung und Zahlungsbedingungen
- 4.1.1. Die Montagebedingungen gelten für alle von uns angenommenen Montageaufträge
- 4.1.2. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers sowie die jeweiligen im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Überstundenzuschläge:  
25% für jede der ersten beiden Stunden, 50% für jede weitere und 100% für Sonn- und Feiertage (Basis ist der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige jeweilige Verrechnungssatz).
- 4.1.3. Bei vereinbarten Pauschalpreisen gilt folgendes:
- 4.1.4. Die dem Auftraggeber obliegenden Leistungen müssen planmäßig und rechtzeitig erbracht werden.
- 4.1.5. Die Montgearbeiten und die Erprobung müssen im normalen und ununterbrochenen Arbeitsgang ausführbar sein.
- 4.1.6. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Mehrkosten zu berechnen.
- 4.1.7. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Abrechnung von Kilometergeld, Übernachtungen und Spesen erfolgt nach jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Pauschalsätzen bzw. nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.1.8. Sonstige Kosten wie z.B. für Kommunikation, Transporte usw. werden auf Nachweis gesondert berechnet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.1.9. Die Zahlung des Montagepreises inklusive sonstiger Aufwendungen ist, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, nach der Abnahme ohne Abzug sofort fällig.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsmäßige Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Befindet sich der Auftraggeber mit einer seiner Abschlagszahlungen um mehr als vier Wochen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen, sofern der Auftraggeber nicht die fällige Abschlagszahlung erbringt und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der nächsten fälligen Abschlagszahlung leistet.
- 4.2.1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als er mit rechtskräftig festgestellten, oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen will.
- 4.3. Mitwirkung des Auftraggebers
- 4.3.1. Bei Durchführung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber auf seine Kosten dem Montagepersonal Unterstützung zu gewähren. Dies gilt im Bedarfsfall auch für geeignete Hilfskräfte, für die der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt. Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sind auf Kosten des Auftraggebers zu stellen.
- 4.3.2. Der Schutz von Personal und Sachen am Ort der Montage obliegt dem Auftraggeber.
- 4.3.3. Der Auftraggeber hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort zu sorgen.
- 4.3.4. Der Montageleiter ist vor Ort über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 4.3.5. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- 4.4. Montagefrist und Gefahrentragung
- 4.4.1. Alle Angaben über Termine und Montagefristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.
- 4.4.2. Wird eine Montage durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet worden sind, verlängert sich die Montagefrist entsprechend, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer abgeleitet werden können. Aus einer Verzögerung entstandene Schäden trägt der Auftragnehmer nur, wenn er die Gründe der Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 4.5. Abnahme
- 4.5.1. Zur Abnahme der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde.
- 4.5.2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.5.3. wenn der Besteller die Montage nicht innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 4.6. Gewährleistung
- 4.6.1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Nacherfüllung; verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Falle des Fehlschlagens oder der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. 5.2 Ein festgestellter Mangel ist unverzüglich unter genauer Beschreibung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.
- 4.6.2. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Montage- oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von Dritten ausführen lassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.
- 4.6.3. Bei begründeten Nachbesserungsansprüchen trägt der Auftragnehmer nur die Kosten, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich sind.
- 4.7. Haftungsbeschränkung
- 4.7.1. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüchen hinaus keine Ersatzansprüche, auch nicht aus außervertraglicher Handlung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Der Haftungsausschluss gilt nicht:
- bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz,
  - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
  - bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit des Werkes, wenn die Garantie gerade bezweckte, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern, und
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seinen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter beruhen.
- 4.7.2. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer nur hinsichtlich des auftragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung erstreckt sich auch auf eine etwaige deliktische Haftung des Auftragnehmers.
5. Verkaufsbedingungen
- 5.1. Allgemeines
- 5.1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle von uns getätigten Verkäufe.
- 5.1.2. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
- 5.1.3. Teillieferungen sind statthaft, soweit dadurch die vereinbarte Lieferzeit des gesamten Lieferumfanges nicht überschritten wird.
- 5.2. Preise und Zahlungsbedingungen
- 5.2.1. Preise verstehen sich ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2.2. Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne Abzug sofort fällig.
- 5.2.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.3. Lieferzeit
- 5.3.1. Die Lieferzeit richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.
- 5.3.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 5.3.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), zu verlangen.
- 5.4. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand
- 5.4.1. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; hiervon sind (Euro-)Paletten, Transportbehälter und Stapelgestelle ausgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5.4.2. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Wird die Ware auf Verlangen des Auftraggebers versendet, so geht mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Versendungskosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 5.4.3. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 5.5. Haftung für Mängel
- 5.5.1. Der Auftraggeber hat die Kaufsache unverzüglich – spätestens innerhalb von 7 Tagen - nach Erhalt zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln an der Kaufsache muss der Auftraggeber uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Erkennbarkeit - schriftlich mitteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Kaufsache ist die Rüge für nicht erkennbare Mängel ausgeschlossen.
- 5.5.2. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seiner nach Ziffer 6.1 dieser Verkaufsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.5.3. Ist die Kaufsache mangelhaft, so haben wir - nach unserer Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5.4. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- natürliche Abnutzung,
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung/-nahme durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Kaufsache, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen,
  - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschstoffe.
- 5.5.5. Soweit der Kaufsache eine garantierte Beschaffenheit fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Garantie sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckte.
- 5.5.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5.7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5.8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unseren Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5.9. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind.
- 5.5.10. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5.5.11. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
- 5.5.12. Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 5.6. Sonstige Schadensersatzansprüche
- 5.6.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 5.5 dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzug oder wegen einer unerlaubten Handlung.
- 5.6.2. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5.6.3. Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt
- 5.6.4. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftraggeber bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet oder der Auftraggeber das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.7. Höhere Gewalt
- 5.7.1. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - gleichviel ob in unserem Werk oder im Werk unseres Untertierlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angeführten Umstände die Leistung unmöglich, so werden wir von der Leistungspflicht frei.
- 5.7.2. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferungspflicht in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, werden wir von der Leistungspflicht frei.
- 5.7.3. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und
- 5.7.4. Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
- 5.7.5. Auf die hier genannten Umstände können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen.
- 5.8. Eigentumsvorbehalt
- 5.8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Auftragnehmer.
- 5.8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.8.3. Eine Vermietung, Verpfändung,
- 5.8.4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Vermietung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherheitszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Auftragnehmers bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5.8.5. Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Auftragnehmer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 5.8.6. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.
- 5.8.7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 5.8.8. Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahme Dritter in die Vorbehaltsware oder in die voraus abgetretene Forderung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter der Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware sind etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückschaffungskosten ebenfalls dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zu erstatten.
- 5.8.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt. 9.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung ausreichend zu versichern.
- 5.8.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich werden, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

## 6. Allgemeines

### 6.1. Gerichtsstand

- 6.1.1. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Auftragnehmers der Stuttgart.

### 6.2. Sonstige Bestimmungen

- 6.2.1. Sollte irgendeine der aufgeführten Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 6.2.2. Es gilt deutsches Recht.